



BDC Energy Systems GmbH
Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin
info@bdcberlin.de
www.bdcberlin.de

Stand, Januar 2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

BDC Energy System GmbH

Wackenbergstr. 84-88
13156 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelungen	2
I. Geltungsbereich	2
II. Kostenvoranschlag, Zustandekommen und Beendigung von Verträgen.....	2
III. Angaben über Waren, Maß und Gewicht.....	3
IV. Gewerbliche Schutzrechte und Schutz des geistigen Eigentums	3
V. Preise, Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Aufrechnung und Abtretung	3
VI. Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Verzug.....	4
VII. Gewährleistung und Haftung bei Mängeln	4
VIII. Haftung für Nebenpflichten, Schadensersatz und Verzug	4
IX. Begrenzung des Haftungsausschlusses	5
X. Ersatz vergeblicher Aufwendungen	5
XI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte	5
XII. Verjährung	5
XIII. Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutzbestimmungen	5
XIV. Schlussbestimmungen: Vertraulichkeit, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	6
B. Ergänzende Regelungen für Bau-/Werk- und Reparaturleistungen	6
I. Auftragsgrundlage.....	6
II. Arbeiten auf der Baustelle.....	7
III. Sonstige Bauleistungen & Reparaturleistungen.....	7
IV. Anwendung der VOB Teil B DIN 1961 und weiterer Regelwerke.....	7
C. Ergänzende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge	8
I. Versand, Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang	8
II. Rügeobliegenheit	8
D. Ergänzende Regelungen für Beratungsverträge.....	8
I. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung	8
II. Sicherung der Unabhängigkeit.....	8
III. Berichterstattung / Berichtspflicht	9
IV. Honorar	9

A. Allgemeine Regelungen

I. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der BDC Energy Systems GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gelten für sämtliche mit dem Auftragnehmer geschlossenen Rechtsgeschäfte. Es sind dabei ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung maßgebend. Anderslautende Geschäftsbedingungen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(2) Aufträge (auch geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie Nachtragsaufträge) werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

(3) Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualvertraglich getroffenen mündlichen Abreden bleibt unberührt.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten außerdem für alle künftigen Geschäfte der Parteien aus der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder seines Rechtsnachfolgers, auch wenn dies im Einzelfall nicht mehr gesondert vereinbart werden sollte, sofern diese Geschäfte in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt werden.

II. Kostenvoranschlag, Zustandekommen und Beendigung von Verträgen

(1) Die Kostenvoranschläge des Auftragnehmers stellen kein bindendes Angebot an den Auftraggeber dar. Sie sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend.

(2) Der bindende Antrag erfolgt seitens des Auftraggebers durch Auftragserteilung/Bestellung in schriftlicher, telefonischer, elektronischer oder sonstiger Form. Der Auftragnehmer hält sich für die Dauer von drei Wochen - beginnend mit dem Eingang des Angebotes - an sein Angebot gebunden.

(3) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des Auftragnehmers von dem Auftraggeber durch eine schriftliche Erklärung angenommen wird, spätestens jedoch mit dem Beginn der Ausführung des Auftrags, oder wenn der Auftragnehmer ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot unterbreitet und dieses Angebot ohne Einschränkungen und Änderungen von dem Auftraggeber angenommen wird.

(4) Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so steht ihm ein Widerrufsrecht nicht zu.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen oder gesetzlich entstandenen Verpflichtungen einzuschalten, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine unmittelbare Ausführung durch den Auftragnehmer oder es ergibt sich aus dem Auftrag, dass dieser ausschließlich durch den Auftragnehmer durchgeführt werden muss. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie auch immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

(7) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestimmt und individuell vereinbart. Von der Leistungs- bzw. Auftragsbeschreibung abweichende Ausführungen bleiben vorbehalten, sofern damit technische Verbesserungen verbunden und/oder der Gesamtwert des Objektes oder des Werkes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(8) Grundlage des Auftrags sind die in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbedingungen und -inhalte. Diese bestätigt mündliche und/oder bisherige Abreden. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung sorgfältig zu prüfen und ggf. unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach ihrem Zugang, schriftlich zu widersprechen, falls seiner Meinung nach mündliche und/oder bisherige Absprachen in der Auftragsbestätigung nichtzutreffend wiedergegeben worden sind.

(9) Der Vertrag endet mit dem Abschluss des Projekts, der Ausführung der Lieferung und Leistung oder des Werkes sofern nicht etwas anderes in dem Vertrag bzw. dem Angebot vereinbart worden ist.

(10) Befristete Verträge enden mit Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unbefristete Verträge können von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden.

(11) Ordentliche oder außerordentliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief). Die Beweislast für den Zugang der Kündigung trägt die kündigende Partei. Diese Regelung gilt für alle Vertragstypen, sofern nicht explizit in den ergänzenden Bestimmungen (Abschnitte B - D) abweichende Regelungen getroffen wurden.

III. Angaben über Waren, Maß und Gewicht

(1) Angaben über Waren und Leistungen (insbesondere technische Daten, Maße, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien u.a.) des Auftragnehmers sind nur ungefähr und annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.

IV. Gewerbliche Schutzrechte und Schutz des geistigen Eigentums

(1) Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, die dem Kostenvoranschlag oder Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne die ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers dürfen sie weder vervielfältigt (auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

(2) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke und Leistungen (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für von dem Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) oder Leistung ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

(3) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz. Dem Auftraggeber steht es frei im Einzelfall nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer lediglich ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

V. Preise, Zahlungsbedingungen, Abrechnung, Aufrechnung und Abtretung

(1) Sofern keine anderslautende schriftliche oder schriftlich bestätigte Vereinbarung getroffen worden ist, richten sich alle Lieferungen und Leistungen nach den gemäß der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in der Auftragsbestätigung festgelegten Preisen des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich in EURO und ggf. zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zuzüglich etwaiger Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Versicherung, bei Exportlieferungen, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin mehr als 1 Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen ist, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Eine Kostensteigerung liegt vor, wenn sich bis zur Leistung bzw. Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die Vertriebskosten erhöhen. Dasselbe gilt, wenn sich Zölle erhöhen bzw. ein Zoll eingeführt wird oder sich Kostenänderungen aufgrund von Preiserhöhungen von Vorlieferanten oder wegen Wechselkursschwankungen ergeben. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Die Preisänderung ist dem Auftraggeber mit einer nachvollziehbaren Darstellung der Kostensteigerung darzulegen.

(3) Ist eine Montage geschuldet und wünscht der Auftraggeber die Montage nicht zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Werktags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr), ist der Auftragnehmer berechtigt einen Zuschlag zu berechnen.

(4) Abrechnungsgrundlage ist die Auftragsbestätigung, das Aufmaß, die Rapporte oder sonstige Abrechnungsgrundlagen auf Nachweis oder nach Aufwand. Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

(5) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

(6) Wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, sind die Rechnungen sofort nach der Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist aber erst zulässig, wenn vorhergehende Rechnungen, die berechtigt und zur Zahlung fällig sind, vom Auftraggeber vollständig bezahlt worden sind. Weiterhin müssen der Skonto und die Skontohöhe schriftlich vereinbart worden sein.

(7) Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Erfolgt im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung über die Annahme eines Schecks oder Wechsels, werden diese lediglich zahlungshalber entgegengenommen. Die Erfüllung tritt erst mit der Gutschrift des jeweiligen Betrages auf dem Konto des Auftragnehmers ein.

(8) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann der Auftraggeber lediglich aufrechnen, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt sind, von dem Auftragnehmer anerkannt wurden oder unstrittig sind.

(9) Dauern die Leistungen des Auftragnehmers länger als 10 Arbeitstage an, ist der Auftragnehmer berechtigt, an jedem 5. Arbeitstag Abschlagszahlungen wegen der bisher erbrachten Leistungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind von Abschlagszahlungen nicht und von der Schlussrechnung nur dann zulässig, wenn die Abschlagszahlungen pünktlich geleistet und vereinbart worden sind. Eine Anpassung von Abschlagszahlungen aufgrund von Kostensteigerungen erfolgt gemäß den Bestimmungen in Abschnitt V Ziffer 2.

(10) Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

(11) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

(12) Die Abtretung von Forderungen seitens des Auftragnehmers ist zulässig, soweit sie den Regelungen des § 354a HGB entspricht und keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

VI. Liefer- und Leistungszeit, Haftung bei Verzug

(1) Leistungs- und Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt worden sind. Sie beginnen mit der vollständigen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und dem Vorliegen aller Ausführungsvoraussetzungen. Die Fristen und Termine verlängern sich um alle Zeiträume, in denen der Auftragnehmer aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Erbringung der Leistung gehindert ist.

(2) Erhält der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Lieferanten trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, soweit er vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Unruhen, Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von dem Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber - unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche - berechtigt, hinsichtlich der von den Lieferstörungen betroffenen Menge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, wenn ihm die Annahme einer Teillieferung unzumutbar ist. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, die erbrachten Leistungen abzurechnen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Gewährleistung und Haftung bei Mängeln

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichende oder zusätzliche Regelung getroffen wird, gilt:

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit der Einschränkung, dass der Auftragnehmer bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe VIII Ziff. 2) nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden haften. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren. Die in Abschnitt C. Abs. II Ziffer 1 geregelten Rügefristen gelten ergänzend zu den allgemeinen Gewährleistungsansprüchen.

(2) Handelt der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so gilt: Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer wegen Rechts- und Sachmängeln sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Auftragnehmers oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe VIII Ziff. 2) beruhen. Soweit Abschnitt VIII Ziff. 3 keine abweichende Regelung vorsieht, bleibt die Haftung für vorhersehbare und vertragstypische Schäden unberührt.

VIII. Haftung für Nebenpflichten, Schadensersatz und Verzug

(1) Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung einer außervertraglichen Pflicht (Haftung aus Delikt) oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB), aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder sonstiger Vertragspflichten (§ 280 Abs. 1 BGB) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Auftragnehmers oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe VIII Ziff. 2) beruhen.

(2) Schadensersatzansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Auftragnehmers oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat;

wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

(3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die nicht am Leistungsgegenstand entstanden sind (Folgeschäden), werden ausgeschlossen, soweit sie nicht vorhersehbar, vertragstypisch oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

IX. Begrenzung des Haftungsausschlusses

(1) Der unter den Punkten VII, VIII und IX normierte Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (siehe VIII Ziff. 2) herrühren oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder seiner Erfüllungsgehilfen betreffen. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften der Auftragnehmer allerdings nur für den nach Art des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

X. Ersatz vergeblicher Aufwendungen

(1) Der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB ist dann und insoweit ausgeschlossen, als ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung nicht besteht bzw. wirksam abbedungen wurde.

XI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte bzw. eingebaute Gegenstand (insb. gelieferte Baustoffe), Bericht oder Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, z. B. bei Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Dies umfasst bspw. die Befugnis, bereits eingebaute Gegenstände wieder auszubauen, soweit die Gegenstände nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind, und zu diesem Zweck Räumlichkeiten/Grundstücke des Auftraggebers zu betreten. Nimmt der Auftragnehmer die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt in diesem Falle vorbehalten.

(2) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt dem Auftragnehmer die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

XII. Verjährung

(1) Sofern der Auftraggeber als Verbraucher handelt, verjähren seine Ansprüche wegen Mängeln beim Kauf gebrauchter Sachen in einem Jahr ab Übergabe der verkauften Sache an ihn. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Handelt der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so verjähren seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz ein Jahr ab Ablieferung der Ware bei ihm bzw. ab der Abnahme des Werkes oder der Leistung.

(3) Die Verkürzung der Verjährungsfrist (Ziffern 1 und 2) gilt nicht, soweit der Auftragnehmer für Schäden haften, die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren, auf arglistig verschwiegene Mängel beruhen oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt auch dann nicht, wenn es sich um einen Fall des Lieferregresses (§§478, 479 BGB) handelt oder die Kaufsache ein Bauwerk ist oder sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

XIII. Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutzbestimmungen

(1) Bei Anfragen und Auftragserteilungen können die übermittelten Daten im System des Auftragnehmers gespeichert werden. Eine Datenlöschung erfolgt nicht automatisch. Es wird davon ausgegangen, dass eine dauerhafte Geschäftsbeziehung unterhalten werden soll.

(2) Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und ggf. verarbeitet. Der Auftraggeber kann auf schriftlichen Antrag, Auskunft über die gespeicherten Daten erhalten, sowie die Berichtigung und/ oder Löschung bzw. Sperrung seiner Daten verlangen. Der Datenschutz ist gewährleistet und entspricht den gesetzlichen Regelungen.

(3) Nur die Weitergabe von benötigten Daten an Subunternehmer zur Auftragserfüllung ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat schriftlich zugestimmt. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist der Auftragnehmer hierüber vor Vertragsschluss zu informieren.

(4) Falls der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogene Daten übermittelt, muss dies im Vorfeld mit den betreffenden Personen, durch den Auftraggeber, abgesprochen sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet die Einwilligungen zu überprüfen. Jede betreffende Person kann Auskunft oder Löschung der Daten beim Auftragnehmer beantragen.

(5) Personenbezogene Daten werden nach eigenem Ermessen nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gemäß Datenschutzverzeichnis gelöscht. Sind die Daten jedoch in Leistungen verarbeitet, werden sie nur nach Aufforderung entfernt. Die Einwilligung der betreffenden Personen muss dem Auftraggeber vorliegen.

(6) Bei Verstößen gegen die DSGVO haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers verursacht wurden. Diese Haftung gilt nicht für Schäden, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht wurden.

XIV. Schlussbestimmungen: Vertraulichkeit, Gerichtsstand und Rechtswahl

(1) Für den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Rechtsfolgen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Beide Vertragsparteien bewahren absolutes Stillschweigen über Vertragsinhalte, Kosten etc. gegenüber Dritten.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den mit ihm geschlossenen Verträgen ist im kaufmännischen Verkehr der Firmensitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, im kaufmännischen Verkehr auch am für den Auftraggeber zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

B. Ergänzende Regelungen für Bau-/Werk- und Reparaturleistungen

I. Auftragsgrundlage

(1) Angaben in Schaubildern oder Zeichnungen sowie in sonstigen Beschreibungen sind nur verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

(2) Änderungen des Auftrags, Zusatzbestellungen und/oder Sonderwünsche dürfen vom Auftraggeber nur beim zuständigen Geschäftsführer oder bei der von dem Auftragnehmer benannten zuständigen Person in Auftrag gegeben werden. Gibt der Auftraggeber solche Arbeiten in Auftrag, hat der Auftraggeber immer mit Mehrkosten zu rechnen. Anderslautende Informationen unzuständiger Personen sind unbeachtlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in der Auftragsbestätigung nicht gesondert aufgeführte Vor-, Nach- und Nebenleistungen auszuführen, ohne deren Erledigung die beauftragten Arbeiten nicht zweckmäßig oder nicht zügig durchgeführt werden können. Sofern für solche Arbeiten nach Satz 1 und 3 keine Vergütung vereinbart ist, hat der Auftraggeber die für die Arbeiten durchschnittliche Vergütung zu bezahlen.

(3) Kündigt der Auftraggeber den Auftrag oder tritt er vom Auftrag zurück, ohne dass ihm ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht, so kann der Auftragnehmer die erbrachten und nichterbrachten Leistungen nach dem Gesetz abrechnen oder nach Wahl eine pauschale Abgeltung in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme verlangen. Dem Auftraggeber steht der Nachweis offen, dass der gesetzliche Anspruch des Auftragnehmers niedriger wäre. In diesem Fall ist dieser Betrag zu bezahlen.

(4) Der Auftraggeber haftet dafür, dass alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen öffentlichen oder privaten Einwilligungen und Genehmigungen vorliegen. Zusätzlich Kabel- und Leistungsfreischaltungen, Statikfreigaben sowie sämtliche Sicherungs- und Absperrmaßnahmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen etwaigen diesbezüglichen Inanspruchnahmen Dritter und Kosten freizustellen.

(5) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die Baustelle nicht mit verbotenen, gesundheitsgefährdenden, schädlichen oder gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest, Öle, Chemikalien, gesundheitsgefährdende Beschichtungen, Gase oder Dämpfe, biologischen oder nuklearen Stoffe) belastet ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, wenn ihm die Kontamination der Baustelle mit solchen Stoffen oder ein Verdacht der Kontamination bekannt wird. Stellt sich nach Beginn der Arbeiten heraus, dass die Baustelle belastet ist, oder besteht der erhebliche Verdacht der Kontamination, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen. Ferner hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und, falls der Auftraggeber die Kontamination pflichtwidrig nicht mitgeteilt hat, auch die nicht erbrachten Leistungen abzüglich des ersparten Aufwands. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Mehrkosten und Schäden, einschließlich des erhöhten Aufwands zu tragen, die dem Auftragnehmer durch die Kontamination entstanden sind.

(6) Für Mängel und Schäden wegen der Lage der Bohrpunkte und Sägestellen haftet der Auftragnehmer nur, wenn diese entgegen einer ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers falsch ausgeführt worden sind. In jedem Fall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer im gesetzlichen Umfang Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

(7) Fällt im Rahmen der Arbeiten Abbruchmaterial an, obliegt die Beseitigung allein dem Auftraggeber, der insoweit alle Kosten trägt. Der Auftraggeber hat Einrichtungen zur Beseitigung von Abbruchmaterial in ausreichendem und zumutbarem Maße bereitzustellen. Soll Abbruchmaterial von dem Auftragnehmer beseitigt werden, ist hierfür eine gesonderte Beauftragung erforderlich, die erst wirksam wird, wenn der Auftragnehmer die Beauftragung zur Abfallbeseitigung schriftlich bestätigt oder das Abbruchmaterial beseitigt hat. Die konkludente Beauftragung zur Abfallbeseitigung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat neben der für die Abfallbeseitigung zu zahlenden Vergütung, den Auftragnehmer von allen Kosten der Abfallbeseitigung freizustellen.

II. Arbeiten auf der Baustelle

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- a) dafür zu sorgen, dass zur Baustelle ein Anfahrtsweg vorhanden ist, der eine ungehinderte Zu- und Abfahrt ermöglicht sowie Parkmöglichkeiten schafft und vorhält,
- b) die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit auf der Baustelle zu treffen,
- c) die erforderlichen Strom- und Wassermengen einschließlich der Anschlüsse auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen (Wasser [5 bar, max 25 m zur Entnahmestelle], Strom [max. 50 m zur Entnahmestelle] CEE-Steckdose 32 Amp. träge abges. mit FI Typ B (Bohrungen bis Ø 250 mm mit 230 V 16 Amp. abges.)),
- d) dafür zu sorgen, dass eine zur Abgabe von rechtlichen und tatsächlichen Erklärungen (z.B. Abhilfemaßnahmen, Festlegung von Aufmaß und Feststellung des Aufwands, Bohr- und Sägepunkte usw.) befugte Person auf der Baustelle vorhanden und erreichbar ist, andernfalls trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass das von dem Auftragnehmer erstellte Aufmaß bzw. der berechnete Aufwand (z.B. Stundenaufwand) unzutreffend ist. Die Erstellung des Aufmaßes und die Feststellung des Aufwands liegen im gemeinsamen Verantwortungsbereich des Auftragnehmers und des Auftraggebers.
- e) die Kosten für Arbeitskräfte, Einsatzfahrzeuge und Geräte zu tragen, die durch Wartezeiten auf der Baustelle ohne Verschulden des Auftragnehmers entstanden sind.

Liegen eine oder mehrere der in Ziffer, a. bis d. genannten Voraussetzungen nicht vor und leistet der Auftraggeber nicht unverzüglich Abhilfe, ist der Auftragnehmer berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Auftraggebers geeignete Abhilfemaßnahmen zu schaffen. Aus fehlenden oder ungenügenden vom Auftraggeber zu schaffenden Voraussetzungen resultierender Zeitverlust oder Wartezeit oder erhöhter Aufwand, geht zulasten des Auftraggebers und wird von dem Auftragnehmer zusätzlich zur Auftragsleistung abgerechnet.

(2) Wird eine Arbeitshöhe von 2,50 m überschritten, ist vom Auftraggeber ein Gerüst nach DIN 4420 bereitzustellen. Wird das Gerüst durch den Auftragnehmer gestellt, ist dieser berechtigt, die entstandenen Kosten zuzüglich 15 % der Nettokosten sowie den Arbeitszeitaufwand nach Stundensätzen des Auftragnehmers zu berechnen.

(3) Bohrpunkte und Sägeschnitte werden vom Auftraggeber eingemessen und angezeichnet bzw. in sonstiger Weise eindeutig angegeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Leitungen oder sonstige Einrichtungen, Merkmale oder Besonderheiten ausdrücklich und unmissverständlich hinzuweisen. Ansonsten darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass solche nicht vorliegen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Leitung oder sonstige Einrichtungen, Merkmale oder Besonderheiten, auf die der Auftraggeber nicht hingewiesen hat, angebohrt, angesägt oder in sonstiger Weise beschädigt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Auch haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die durch unzureichende oder fehlende Hinweise des Auftraggebers zu Leitungen, Merkmalen oder Besonderheiten entstehen.

III. Sonstige Bauleistungen & Reparaturleistungen

(1) Nicht in den AGB umfasste Bauleistungen sowie Reparaturleistungen werden nicht auf der Vertragsgrundlage der VOB Teil B DIN 1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen", sondern auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches erbracht, soweit in den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer für Wartungsarbeiten, beinhalten die vereinbarten Preise ausschließlich die Kosten für die Wartung. Etwaige Reparatur- und Instantsetzungsarbeiten sind gesondert zu vergüten.

IV. Anwendung der VOB Teil B DIN 1961 und weiterer Regelwerke

(1) Sofern der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, können Bauleistungen auf der Vertragsgrundlage der anliegenden VOB Teil B DIN

1961 "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen" sowie dem Regelwerk des Fachverbandes und zwar in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils neuesten veröffentlichten Fassung, erbracht werden, sofern dies schriftlich bspw. in der Auftragsbestätigung beidseitig beschlossen wurde, es sei denn, in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag werden abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen.

C. Ergänzende Regelungen für Kauf- und Werklieferungsverträge

I. Versand, Verpackung, Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Auftragnehmers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (3) Die Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber.
- (4) Ist der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB wird die Sendung vom Auftragnehmer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Handelt der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so geht das Risiko der zufälligen Beschädigung oder des Verlusts der Ware wie folgt auf ihn über:
 - a) soweit die Ware nicht in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers übergeben wird: zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur oder, wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die Übergabe in verzugsbegründender Weise anbietet;
 - b) soweit die Ware in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers übergeben wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.
- (6) Handelt der Auftraggeber als Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang uneingeschränkt.
- (7) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

II. Rügeobliegenheit

- (1) Handelt der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so hat er die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von acht Tagen ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die Regelung des § 377 HGB gilt ergänzend.

D. Ergänzende Regelungen für Beratungsverträge

I. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- (2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- (3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- (4) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

II. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

III. Berichterstattung / Berichtspflicht

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

(2) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

(3) Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

IV. Honorar

(1) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

(2) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.